

Gemeinde Bernbeuren

Landkreis Weilheim-Schongau

Öffentliche Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

1. Änderung des Bebauungsplanes „Schnitzer“ der Gemeinde Bernbeuren

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Gemeinderat Bernbeuren hat in öffentlicher Sitzung am 19.03.2024 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Schnitzer“, bestehend aus der Planzeichnung mit den Festsetzungen durch Text und der Begründung, jeweils in der Fassung vom 19.03.2024 und nach Abwägung aller eingegangenen Stellungnahmen, gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Schnitzer“ in Kraft.

Der Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplanes ist der Anlage zur Bekanntmachung zu entnehmen. Der Geltungsbereich ist mit einer schwarz gestrichelten Linie gekennzeichnet.

Die Änderung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 13 a BauGB im „beschleunigten Verfahren“ durchgeführt.

Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V. mit § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird weder eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt, noch ein eigener Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB erstellt. Weiterhin wird auch von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der Zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB abgesehen. § 4 c BauGB (bezüglich Überwachung erheblicher unvorhergesehener Umweltauswirkungen) wird nicht angewendet.

Es wird darauf hingewiesen, dass jedermann die Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung mit den Festsetzungen durch Text und der Begründung bei der Gemeinde Bernbeuren, Marktplatz 4, 86975 Bernbeuren während der Öffnungszeiten

Mo: 08:00-12:00 Uhr

Di: 08:00-12:00 und 14:00-16:00 Uhr

Mi: 08:00-12:00 Uhr

Do: 08:00-12:00 und 15:00 -18:00 Uhr

Fr: 08:00-12:00 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen kann.

Die bestandskräftige Planung wird zudem auch durch Einstellen in das Internet bzw. durch Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde Bernbeuren unter

<https://www.bernbeuren.de/gemeinde/gemeinde/bauamt/bekanntmachungen>

zur öffentlichen Einsichtnahme bereitgehalten (gemäß § 6 a Abs. 2 BauGB).

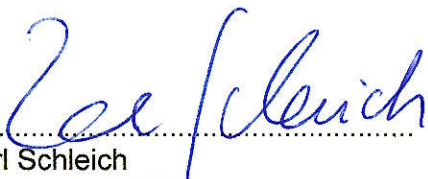
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes,
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
 4. nach § 214 Abs. 2 a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Bernbeuren, den 20.03.2024



Karl Schleich
Erster Bürgermeister



Ortsüblich bekanntgemacht / angeschlagen am: **21.03.2024**

Ende der Bekanntmachung mit Abnahme am: **22.04.2024**

Anlage zur Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses



Ortsüblich bekanntgemacht /angeschlagen am: **21.03.2024**

Ende der Bekanntmachung mit Abnahme am: **22.04.2024**